

## **Drittes Corona-Steuerhilfegesetz**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen das Bemühen der Fraktionen von CDU/CSU und SPD die wirtschaftspolitischen Folgen der Corona-Krise zu reduzieren und die Konjunktur schnellstmöglich anzukurbeln.

Es ist verdienstvoll, dass die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz, soweit sie steuerrechtliche Maßnahmen darstellen, nun mehr schnell in Gesetzesform gegossen werden und damit zeitnah den Steuerpflichtigen zur Verfügung stehen. Leider weist die Umsetzung jedoch Lücken im Vergleich zum Beschlusskatalog auf, sodass bereits angekündigten Maßnahmen die gesetzliche Grundlage auch in Zukunft fehlt. Andere Maßnahmen des Gesetzentwurfs entfalten angesichts ihrer restriktiven Umsetzung nicht ihr volles Potential.

## I. Verlustrücktrag

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die nochmalige Modifikation des Verlustrücktrags sehr. Keine Hilfsmaßnahme ist so schnell, unkompliziert und auf einen Erhalt oder die Schaffung von Liquidität zielgerichtet wie eine Ausweitung des Verlustrücktrags. Es bleibt daher angezeigt das Potential einer flexiblen Verlustverrechnung möglichst auszuschöpfen.

Leider bleibt der vorliegende Gesetzesentwurf weit hinter den Möglichkeiten zurück. Im Wesentlichen ist eine Anpassung des Verlustrücktrags über zwei Hebel möglich: Betrag und Zeitraum. DIE FAMILIENUNTERNEHMER nehmen betrübt zur Kenntnis, dass lediglich eine betragsmäßige Anpassung geplant ist. Die Erhöhung von 5 Millionen Euro auf 10 Millionen Euro (bzw. von 10 Millionen Euro auf 20 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung) kommt dabei fast nur einem "Tropfen auf dem heißen Stein" nahe.

Die Dauer der pandemischen Auswirkungen auf die Wirtschaft der Bundesrepublik ist weiterhin nicht abzuschätzen. Es bedarf daher dringend einer flexibleren Verlustverrechnung und das für alle Unternehmensgrößen. Zwei Corona-Krisenjahre in Folge fordern ihren Tribut. Der Gesetzesentwurf verkennt weitgehend, dass die vorgeschlagene Verlängerung des Anwendungszeitraums der ausgeweiteten Verlustverrechnung auf das Jahr 2021 bei vielen Unternehmen komplett ins Leere laufen wird, wenn der Gewinn 2019 bereits über den Verlustrücktrag aus 2020 vollständig verrechnet worden sein wird.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es sich nicht etwa um eine Form von "Steuersenkung" handelt, sondern um eine Maßnahme mit Steuerstundungseffekt. Auch Mitnahmeeffekte können bei dieser zielgerichteten Maßnahme vermieden werden. Nur Unternehmen, die vor der Krise gesund gewirtschaftet und Gewinne



erzielt haben, können die Maßnahme nun nutzen. Damit ist die Maßnahme zielgerichteter und für den öffentlichen Haushalt mittelfristig deutlich weniger belastend als jede andere Hilfsmaßnahme der Regierung (Überbrückungshilfe, Soforthilfe etc.).

Eine maximal flexible Verlustverrechnung stellt den Unternehmen in Deutschland schnell und unbürokratisch kostengünstig Liquidität zur Verfügung. Die Erweiterungsinvestitionen des deutschen Mittelstands sind auf einen Tiefststand abgesackt. Ohne Liquidität wird sich das viel zu langsam ändern, wodurch unsere Volkswirtschaft in eine langanhaltende Wachstumsschwäche abgleiten wird. Gegen diese Corona bedingte Langfrist-Erschöpfung der Wirtschaft würde ein klug konzipierter Verlustrücktrag wie eine Impfung wirken.

Verluste aus der Corona-Zeit müssen daher möglichst schnell zu 100 Prozent steuerlich nutzbar gemacht werden. Dies ist insoweit unkompliziert möglich, da die gesetzliche Festsetzungsfrist nach § 169 AO in der Regel vier Jahre beträgt, beginnend mit dem Jahr der Einreichung der Steuererklärung. In diesem Zeitraum ist das Veranlagungsverfahren offen, selbst nach Versand des Steuerbescheids. Veranlagungen aus den Jahren 2018 oder früher können daher in durch den Gesetzgeber definierten Fällen nochmals geändert werden – von dieser Möglichkeit ist hier Gebrauch zu machen.

Für die Finanzbehörden sind Änderungsbescheide im größeren Umfang nichts Neues – zuletzt wurde problemlos eine rückwirkende Neuregelung der außergewöhnlichen Belastungen in millionenfachen Veranlagungen in korrigierten Bescheiden mit entsprechenden Auszahlungen an die Steuerpflichtigen umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf ruft das Ziel auf Unternehmen bei der Förderung der wirtschaftlichen Erholung zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wäre auch eine befristete Aussetzung der Mindestbesteuerung des Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG sinnvoll.

Zusammenfassend fordern DIE FAMILIENUNTERNEHMER:

- Zeitraumbezogene Ausweitung des Verlustrücktrags auf alle offenen Jahre, für die die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.
- Betragsmäßige Ausweitung des Verlustrücktrags befristet für die Jahre 2020 bis 2022 auf 100% der jeweiligen Verluste.
- Aussetzung der Mindestbesteuerung des Verlustvortrags nach § 10d Abs. 2 EStG befristet für die Jahre 2020 bis 2022.

### II. Ausstehende Maßnahmen

#### **Anpassung Lohnsummenregelung**

DIE FAMILIENUNTERNHMER haben in den vergangenen Monaten wiederholt auf die erheblichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die geltenden Gesetze des Erbschaftsteuerrechts hingewiesen.



Für jeden ersichtlich hält die Lohnsummenregelung aus § 13a ErbStG der Dynamik der Corona-Krise vor dem Hintergrund der enormen außerplanmäßigen, oft nur vorrübergehenden Personalabbau-Maßnahmen sowie der historisch einmalig umfangreichen Anwendung von Kurzarbeit nicht stand.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fürchten, dass zahlreiche Unternehmer und Unternehmerinnen in den kommenden Monaten unverschuldet in eine Corona-bedingt aufreißende Steuerfalle stürzen, nämlich solche, die bereits eine vorweggenommene Erbfolge durchgeführt haben und im Überwachungszeitraum sind. Zudem könnten geplante Nachfolgeprozesse über Jahre hinaus in den Unternehmen ins Stocken geraten oder ganz scheitern.

Konkret weisen DIE FAMILIENUNTERNEHMER darauf hin, dass im Falle der Inanspruchnahme von Kurzarbeit automatisch eine Differenz in der Lohnsumme besteht, da das Kurzarbeitergeld bekanntermaßen nicht 100% des Arbeitslohns entspricht. Folglich ist potentiell jedes von Kurzarbeit betroffene Unternehmen im 5- bzw. 7-jährigen Überwachungszeitraum nach Betriebsübergang mit einer Verfehlung der Lohnsumme konfrontiert. Verweise auf die Kumulierungsmöglichkeit der Lohnsumme verbieten sich mit Blick auf die anhaltende Dauer der Pandemie und der zugehörigen Lockdown-Maßnahmen. Der gegebene gesetzliche Spielraum ist offensichtlich für eine globale Wirtschaftskrise solchen Ausmaßes nicht ausgelegt.

Es sind von dieser Problematik Unternehmen jeder Größe und Branche betroffen. Eine hier vielfach drohende erbschaftssteuerliche Nachversteuerung bedeutet in der derzeit ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage einen Abfluss von dringend benötigter Liquidität und kann für viele Familienunternehmer das Aus bedeuten. Zumal die Nachzahlung sich anhand eines veraltete Betriebsvermögenswert bemisst und damit der erhebliche corona-bedingte Wertverlust des Betriebsvermögens nicht berücksichtigt wird. Das kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein. Es bedarf hier einer gesetzlichen Anpassung, um Rechtssicherheit herzustellen. Nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER reicht ein Bund-Länder-Erlass zur Thematik aufgrund des dann verbleibenden Ermessensspielraums nicht aus.

#### DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern daher konkret:

 Die Einführung einer befristeten Fiktionsklausel in Bezug auf die Lohnsummenregelung. Für die Jahre 2020 bis 2022 kann (Wahlrecht) vereinfachend die Lohnsumme des Jahres 2019 angenommen werden.

#### Abschreibung digitaler Wirtschaftsgüter

DIE FAMILIENUNTERNEHMER haben den Entwurf eines BMF-Schreibens zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und –verarbeitung zur Kenntnis genommen. Es erschließt sich nicht, warum diese Maßnahme aus dem



Beschlusskatalog der Ministerpräsidentenkonferenz untergesetzlich und nicht mit dem dritten Corona-Steuerhilfegesetz umgesetzt werden soll.

Grundsätzlich ist die Ausweitung der Abschreibungsmöglichkeit digitaler Güter zu begrüßen. Investitionen in Digitalisierung wirken über die Corona-Krise hinaus und werden Deutschland bei der internationalen Aufholjagd um die Innovationsfähigkeit unterstützen und somit wettbewerbsfähiger machen. Eine schnellere Abschreibung auf entsprechende Wirtschaftsgüter, die im Effekt einem sofortigen Betriebsausgabenabzug gleichkommt, erhöht die Investitionsbereitschaft von Unternehmen und ist daher zu begrüßen. Auch ist der Ansatz mit einer untergesetzlichen Regelung den Umsetzungs- und Anwendungsprozess abzukürzen löblich, schlägt allerdings angesichts des nur kurzen Gesetzgebungsprozess zum dritte Corona-Steuerhilfegesetz fehl.

Nach Ansicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist eine gesetzliche Regelung in Form einer Sonderabschreibung für digitale Wirtschaftsgüter dringend geboten um Kollateralschäden zu vermeiden. So ist es äußerst fraglich, ob die Regelungen des BMF-Schreibens einer gerichtlichen Überprüfung standhalten können. Die bereits jetzt im Raum stehende Unsicherheit in diesem Punkt ist Gift für das eigentlich so löbliche politische Vorhabe.

Zu beachten ist weiterhin, dass diverse digitale Wirtschaftsgüter im Wege des Leasings genutzt werden. Die seit Jahrzehnten einschlägigen BMF-Schreiben zur Thematik des Leasings stellen bei der Frage der Zurechenbarkeit der Wirtschaftsgüter jedoch insbesondre auf die Nutzugsdauer ab. Es bedarf auch hier also einer entsprechenden Klarstellung.

#### DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern daher konkret:

- Die Normierung der angestrebten Abschreibungsregularien für digitale Wirtschaftsgüter als Sonderabschreibung im Einkommensteuergesetz.
- Die weiteren Details, beispielsweise zur Definition "Computerhardware und Software", können in einem Anwendungserlass zur Sonderabschreibung geregelt werden.

#### Steuererklärungspflicht von in Kurzarbeit beschäftigten Steuerpflichtigen

Zur Diskussion um den Progressionsvorbehalt von Kurzarbeitergeld gem. § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG regen DIE FAMILIENUNTERNEHMER an die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung befristet für das Steuerjahr 2020 einmalig bis zum 31.12.2021 zu verlängern. Für steuerlich beratene Steuerpflichtige verbleibt es bei der Frist gem. § 149 Abs. 3 AO.

Die betroffenen Steuerpflichtigen sollten jedoch frühzeitig – bis zum 30. April 2021 – auf die Abgabepflicht durch die zuständigen Finanzbehörden hingewiesen werden. So haben die Steuerpflichtigen ausreichend Zeit um die notwendigen Dokumente zusammenzustellen bzw. sich bei Bedarf einen steuerlichen Berater zu suchen sowie ggf. Rücklagen liquider Mittel für eine etwaige Nachzahlung zu bilden.



Eine Aussetzung des Progressionsvorbehalts lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER aus ordnungspolitischen Gründen strikt ab. Auch wenn Arbeitnehmer unverschuldet in den Anwendungsbereich der Kurzarbeit geraten, ist der Leistungsgedanke im Vergleich zu Steuerpflichtigen ohne Kurzarbeit beizubehalten.

#### **Reform Besteuerung Personengesellschaften**

DIE FAMILIENUNTERNEHMER hatten bereits in der Verbandsstellungnahme zum zweiten Corona-Steuerhilfegesetz darauf hingewiesen, dass bisher eine gesetzliche Verankerung der politisch vereinbarten Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes mit dem Optionsmodell für Personengesellschaften fehlt. Auch im dritten Corona-Steuerhilfegesetz wird diese Reform bedauerlicherweise nicht angestoßen.

Dabei ist zu beachten, dass die Einführung des Optionsmodells mit einer längst überfälligen Reform der Thesaurierungsbegünstigung gem. § 34a EStG einhergehen muss. Denn das Optionsmodell kann kein Ersatz für eine auch praxistaugliche steuerrechtliche Ausformung der Gewinnthesaurierung als klassischen Weg der Eigenkapitalbildung im Unternehmen sein. Eine solche wäre gerade jetzt dringend geboten, wenn viele Unternehmen post Corona ihre Eigenkapitalbasis neu aufstocken müssen. Die Nutzbarmachung des § 34a EStG ist jedoch – noch immer, unverändert nach fast 10 Jahren – derart komplex und bürokratisch, dass sie nicht im gewünschten Umfang genutzt werden kann. Sie führt daneben zu einer eklatanten Überbesteuerung und honoriert nicht die Eigenkapitalbildung in Personenunternehmen.

Um die Gewinnverwendungsfreiheit zu gewährleisten ist eine technische Trennung der im Unternehmen belassenen Gewinne in nachsteuerfreie und nachversteuerungspflichtige Teile erforderlich - und übrigens auch ohne großen Aufwand machbar. Das heißt: Die gesondert festgestellten, nachsteuerfreien Gewinne würden dann auf Antrag des Steuerpflichtigen entnommen werden, ohne eine Nachversteuerung auszulösen.

Daneben ist die gesetzlich festgelegte Verwendungsreihenfolge für Entnahmen anzupassen. Denn in der Praxis werden die Altrücklagen vor erstmaliger Bildung der Thesaurierungsrücklage aus dem Betrieb entnommen, um deren Besteuerung oder Einfrieren zu verhindern. Das konterkariert aber das Ziel der Eigenkapitalstärkung. Zur Abmilderung dieses Problems könnte ein Entnahmevolumen festgelegt werden, bis zu welchem laufende Entnahmen aus Altrücklagen auch während der Anwendung der Thesaurierungsbegünstigung möglich sind. Altrücklagen könnten zudem auch gesondert in einem Bescheid festgestellt werden.

Um für den Personenunternehmer die gleiche Thesaurierungsbelastung als Regelbelastung zu erreichen wie beim Kapitalgesellschafter, sollte der Steuersatz des § 34a EStG jedenfalls auf 21 Prozent gesenkt werden. Weiter ist zu erwägen, die Nachversteuerung entnommener Gewinne nicht mehr dem pauschalen Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem individuellen Steuersatz des Unternehmers im Jahr der Entnahme zu unterwerfen. Personenunternehmer und Kapitalgesellschafter würden in der Folge in Bezug auf thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne rechtsformneutral der gleichen Belastung unterworfen.



Damit die Thesaurierungsrücklage nicht zu einem steuerlichen Umstrukturierungshindernis wird, sollte der nachversteuerungspflichtige Betrag kraft gesetzlicher Anwendung auf die übernehmende Kapitalgesellschaft übergehen und dort den ausschüttbaren Gewinn i. S. d. § 27 KStG erhöhen, wodurch er einer Besteuerung weiterhin unterliegen würde.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER weisen mit Nachdruck daraufhin, dass es für einen baldigen konjunkturellen Aufschwung dringend einer Unternehmenssteuerreform bedarf, um Deutschland wettbewerbsfähig aufzustellen. Das aktuelle Steuerrecht ist schon vor der Corona-Krise eine Wachstumsbremse gewesen. Es ist daher höchste Zeit alles dafür zu tun, dass Deutschlands Wirtschaft gesund aus der Krise wachsen kann.